Düsseldorfer Zeitung.

№ 185. Mittwoch den 11. Juli. 1838.

Preußen.

Berlin, vom 6. Juli. Die Staatsztg. enthält folgende Berichtigung: Der Kurator der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Herr Geheime Regierungs-Rath v. Rehfues, wurde im Februar 1837 beauftragt, mit dem Erzbischofe von Köln, Freiherrn v. Droste zu Vischering, über die von demselben erhobenen Einwendungen gegen die Vorlesungen einiger Professoren der dortigen katholisch-theologischen Fakultät eine Konferenz zu halten. Er fand sich indessen durch eine Krankheit genöthigt, der weiteren Einleitung zur Ausführung dieses Auftrages vierzehn Tage lang Anstand zu geben und erst unterm 15. März erging daher sein Vorschlag zur Abhaltung der beabsichtigten Konferenz an den Herrn Erzbischof, welcher umgehend (unterm 17. desselben Monats) durch Bestimmung eines der drei vorgeschlagenen Tage vom 18. bis 21. März darauf erwiederte. Die Konferenz fand demgemäß am 19. März statt. — Hiernach beruht die Stelle in der bekannten Schrift: Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln (pag. 31, Zeile 18 und 19 von oben, in der Quart-Ausgabe), wo die Schuld der Verzögerung jener Konferenz dem Prälaten beigemessen wird, auf einem Irrthum, dessen Berichtigung die Pflicht der Gerechtigkeit eben sowohl gegen den bei der Entstehung desselben in keiner Weise betheiligten Herrn Universitäts-Kurator, als gegen den Herrn Erzbischof erfordert.

— Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre in Betreff der Heimathscheine wird durch das Potsdamer und die sämmtlichen andern Amtsblätter der Monarchie bekannt gemacht:

„Da nach Ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern insofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporairen Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporairen Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanverband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthansrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzialregierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzialregierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt, so sind die Provinzialregierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch, wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländer nicht in den preußischen Unterthanverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 20. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Rochow, Grafen v. Alvensleben und Freiherrn v. Werther."

Münster, vom 9. Juni. Heute Morgen früh haben Se. königl. Hoheit der Prinz Wilhelm, Sohn Sr. Maj. des Königs, nach einer zweitägigen Anwesenheit, unsere Stadt wieder verlassen, um zunächst in Warendorf das dortige Landwehr-Bataillon zu inspiziren, und dann über Münster zurückkehrend, noch das Borkener Bataillon in Augenschein zu nehmen, worauf dann dem Herrn Landtags-Marschall, Freihrn. von Landsberg-Velen, das Glück zu Theil werden wird, Se. königl. Hoheit auf dem Schlosse Velen zu empfangen.

Koblenz, vom 7. Juli. Heute wurde die Reitbahn im Schlosse Behufs des Wollmarktes eröffnet, und sogleich wurden schon mehrere Wollproben angebracht. Das Lokal ist sehr zweckmäßig eingerichtet und für eine vorzügliche Lagerung gesorgt. Die sämmtlichen Kosten für Abladen, Wagegeld, Lagerung, Aufladen ꝛc. sind überhaupt zu 3 Sgr. pr. Centner festgestellt. Arbeiter sind von Seiten der Stadtbehörde angenommen, so daß dem Anbringen der Wolle jede Bequemlichkeit geboten ist, und man sich durchaus an keine Nebenkosten und Nebenumstände zu stören hat. Der Markt wird am Montag den 16. d. beginnen.

Deutschland.

Die Hannov. Ztg. enthält nachstehenden Artikel über die Vertagung der Ständeversammlung:

Se. Maj. der König haben geruht, die Sitzung der allgemeinen Ständeversammlung durch ein Rescript vom 27. Juni zu vertagen.

Wenn gleich die Gründe dieser Vertagung nicht öffentlich mitgetheilt worden sind, so scheinen dieselben doch aus dem,

was von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu unserer Kunde gekommen ist, schon genugsam hervorzugehen.

Der Deputirte von Göttingen hatte nämlich am 12. Juni beim Beginn der Berathung des Staatsgrundgesetzes den Antrag gestellt: „Stände wollen die Verfassung, welche ihnen von Seiner Majestät dem Könige vorgelegt ist, berathen; müssen indeß der Ansicht seyn, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor Antritt der Regierung Seiner Majestät rechtlich bestanden, nicht anders aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die in dieser Verfassung begründeten Repräsentationen ihre Zustimmung dazu ertheilen." Damals wurde jedoch mit 34 Stimmen gegen 20 beschlossen, die Abstimmung des Antrags bis zum Schlusse der ersten Berathung des Verfassungs-Entwurfes auszusetzen. Als nun nach der ersten Berathung des Verfassungsentwurfs über den Antrag abgestimmt wurde, wurde derselbe in der Sitzung vom 25. Juni mit einem Zusatze des Deputirten für Burtehude, und zwar in folgender Form: „den vorgelegten Verfassungsentwurf zu berathen, jedoch auszusprechen, daß dadurch die vor dem Regierungsantritt Sr. Maj. rechtmäßig bestandene Verfassung anders nicht befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete, mit den Anträgen der Stände und dem neuen Verfassungsentwurfe übereinstimmende Repräsentation, so wie die Provinzialstände, ihre Zustimmung dazu ertheilen;" durch 34 Stimmen gegen 24 angenommen. Am 27. Juni erschien darauf das königliche Rescript, wonach die Ständeversammlung vertagt wird.

Zur Würdigung dieses Beschlusses der zweiten Kammer und der in Folge davon ergriffenen Maßregel der Regierung ist es nothwendig, sich die staatsrechtlichen Verhältnisse des Königreichs, wie sie sich in der neuesten Zeit gestaltet haben, auf einen Augenblick zu vergegenwärtigen.

Nachdem Se. Maj. der König das Staatsgrundgesetz von 1833 für ungültig erklärt und die Stände nach der früheren Verfassung von 1819 berufen hatte, hatten die Mehrzahl der Wahlkorporationen gewählt, die Gewählten hatten die Wahl angenommen, sie hatten sich als Stände von 1819 konstituirt, und hatten Budgets bewilligt und Gesetze erlassen. Diese Verhältnisse bestanden schon über ein Vierteljahr, da faßt nun die zweite Kammer den Beschluß, daß der Verfassungsentwurf zu seiner Gültigkeit erst noch einmal den Ständen von 1833 vorgelegt werden müsse.

Dieser Beschluß steht den staatsrechtlichen Verhältnissen, wie sie jetzt in unserem Lande sich vorfinden, geradezu entgegen. Es ist ganz klar, daß in einem Lande nicht zwei Verfassungen neben einander bestehen können. Haben die jetzigen Stände sich einmal als Stände von 1819 constituirt, so können sie nicht behaupten, daß dabei die Verfassung von 1833 auch noch zu gleicher Zeit in Kraft sey, und deren Mitwirkung in Anspruch genommen werden müsse. Jener Beschluß der zweiten Kammer, der den Ständen von 1833 noch eine Wirksamkeit beilegt, streitet geradezu gegen die ganze rechtliche Grundlage der jetzigen Ständeversammlung, und die Ausführung desselben müßte die schwersten Verwickelungen nach sich ziehen. Wenn die jetzigen Stände sich berechtigt halten konnten, wie sie gethan haben, ohne Mitwirkung der Stände von 1833 Gesetze zu erlassen und Budgets zu verwilligen, so müssen sie sich auch berechtigt halten dürfen, über den Verfassungsentwurf zu entscheiden, der doch auch nur ein neues Gesetz ist. Wie wir hören, hat auch der Präsident der zweiten Kammer sich geweigert, über diesen Antrag abstimmen zu lassen; die Abstimmung mußte unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten vorgenommen werden. Ebenso hat die erste Kammer, als dieser Beschluß der zweiten Kammer ihr mitgetheilt wurde, denselben einmüthig abgewiesen.

Dazu kommt, daß die zweite Kammer nur einmal über diesen Antrag abstimmen ließ, ein Verfahren, das, wie wir das Reglement verstehen, demselben durchaus entgegen ist. Gerade bei Anträgen von großer Wichtigkeit muß dieses mit der sorgfältigsten Genauigkeit beobachtet werden. Nach dem Reglement heißt nämlich §. 38: „Bei allen Angelegenheiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung einer allgemeinen Verordnung ankommt, kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Nur bei Geldbewilligungen, es mögen solche ertheilt oder abgelehnt werden, soll eine zweimalige Berathung und Abstimmung stattfinden. Auch soll bei anderen Sachen, bei welchen nach der Ansicht einzelner Mitglieder wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und Wichtigkeit eine dreimalige Berathung und Abstimmung für zweckmäßig erachtet würde, solches ausnahmsweise verstattet seyn, nur muß der darauf gerichtete Antrag vor der ersten Abstimmung vorgebracht werden."

§. 39. „Um aber einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem königlichen Ministerio behuf einer zu erlassenden Verordnung vorgelegt werden soll, ist jederzeit erforderlich, daß der Gegenstand derselben wenigstens einmal in einer vorläufigen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß aber zu drei verschiedenen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung verlesen werde, da dann jedesmal eine nochmalige Berathung beliebt werden kann." Gehörte der vorliegende Antrag, als mit dem Verfassungsentwurfe aufs Engste verbunden, unter die Bestimmungen des §. 39, so war eine dreimalige Abstimmung unumgänglich nothwendig; gehörte er dagegen unter die Bestimmungen des §. 38, so erforderte er eine solche, wegen seiner besondern Beschaffenheit und Wichtigkeit gewiß vor allen anderen. Die Kammer hat auch nur mit der geringen Mehrheit von 31 Stimmen gegen 27 beschlossen, daß eine dreifache Abstimmung nicht nöthig wäre.

Unter diesen Umständen, wo die Mehrheit der zweiten Kammer indirekt gegen die ganze Rechtmäßigkeit ihrer jetzigen Existenz sich ausgesprochen hatte, hielt es die Regierung für zweckmäßig, die Versammlung, wie geschehen ist, zu vertagen. —

Aus dem Hannoverschen, Anfangs Juli. Die in diesen Tagen eingetretene Vertagung der Stände des Königreichs hat keinen Hannoveraner überrascht. Eine Versammlung, welche sich für inkompetent erklärt, konnte über Angelegenheiten des Landes keine gültigen Beschlüsse fassen. Sollte das k. Kabinet geneigt seyn, eine Versammlung der Stände nach den, durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Modalitäten zu berufen, so dürfte eine neue Verfassungs-Urkunde leicht in's Leben gerufen werden können. Das Land ist in Wahrheit gern geneigt, dem Wunsche des Königs nachzugeben, da es die größten Beweise seiner Achtung vor dem Königthum erst kürzlich noch gegeben hat. Aber man darf durchaus nicht hoffen, daß das erwünschte Ziel mit nach dem Patente von 1819 gewählten Ständen zu erreichen sey. Republikanischer Schwindel hat jetzt noch keinen vernünftigen Hanoveraner erfaßt; aber die Achtung vor dem Gesetze und dem Rechte ist allgemeiner, als man glaubt, verbreitet. (Hamb. K.)

Italien.

Mailand, vom 27. Juni. In allen Städten des lombardisch-venezianischen Königreichs werden außerordentliche Vorbereitungen zum würdigen Empfange des allerhöchsten Hofes getroffen. Nicht nur hier und in Venedig, sondern auch in Verona, Vicenza, Padua und andern Städten herrscht in dieser Beziehung großer Wetteifer. In Verona sind dermalen bei dreitausend Arbeiter in Thätigkeit, um die Festungswerke dieser Stadt zu vollenden. Bekanntlich bestehen dieselben in einem Kreise Maximilianischer Thürme, von welchen die erste Probe bei Linz gemacht wurde. In unserer Nähe werden schon im nächsten Monat Probe-Exercitien für die Manöuvres abgehalten werden, welche während der Anwesenheit des allerhöchsten Hofes in diesem Theile der Monarchie unter der Leitung des berühmten Generals Radetzky stattfinden sollen. — Von dem Programm der Festlichkeiten, welche hier aus Anlaß der Krönung veranstaltet werden, theile ich Ihnen aus sicherster Quelle Folgendes mit: Am 1. Sept. ist der feierliche Einzug II. MM. von Monza aus, und denselben Abend festliche Beleuchtung der Stadt; am 2. Präsentations-Cour und große Vorstellung im Theater della Scala bei beleuchtetem Hause; am 3. finden die Feierlichkeiten der Eidesleistung statt; am 4. großer Ball, welchen die Stadt Mailand veranstaltet; am 6. die Krönung; am 7. Concert bei Hof; am 8. große Tafel bei Hof; am 9. großer Ball im Theater della Scala; am 10. Einweihung und Eröffnung des „Friedensbogens"; dann großes Schauspiel und Feuerwerk; am 11. Ball bei dem Gouverneur; am 12. wieder

Ball bei Hof; am 13. großes Volksfest und am 14. Abschiedscour.

Großbrittanien.

In London wechseln fortwährend Gastmähler mit Bällen. Soult erwiederte den Stadträthen, die ihn zum großen Mittagsessen einluden, „von nun an müßten sich Frankreich und England nur an der Tafel von Angesicht zu Angesicht treffen und zu allen Zeiten Hand in Hand wandeln." —

— Die Einkünfte des mit dem 5. endigenden Finanzjahres betragen 42,972,773 Pf., um 1,102,627 Pf. weniger, als das Jahr zuvor. Der Zoll hat, bei der Stockung des Handels, diesen Ausfall veranlaßt.

Frankreich.

Die Allg. Ztg. schreibt aus Paris vom 30. Juni: In dem Augenblicke, wo sich die öffentliche Meinung mit dem bei dem Pairshofe zu verhandelnden Prozesse wegen einer Broschüre beschäftigt, die der Regierung gefährlich erscheint, weil sie in großer Menge unter den Regimentern vertheilt wurde, dürfte es von einigem Interesse seyn, Ihnen den moralischen Zustand der Armee zu schildern. Trotz den häufigen amtlichen Berichten der Divisions-Generale über die gute Stimmung der Truppen, ist die Armee doch weit entfernt, einen befriedigenden Zustand darzubieten. Sie enthält Elemente in ihrem Schooße, welche die Disciplin untergraben. Man kann in Frankreich nie ungestraft eine Armee von 300,000 Mann unterhalten, wenn man nichts hat, um ihre Thätigkeit zu beschäftigen. Während der drei ersten Jahre der Revolution von 1830 drängte sich eine Menge Freiwilliger in die Armee. Eine Masse von mehr als 50,000 enthusiastischen und ehrgeizigen jungen Leuten, die aus den Schulen und Kollegien kamen, reihte sich unter die Fahnen, von der Hoffnung des Krieges herbeigelockt und von dem Wunsche beseelt, sich so, wie ihre Väter unter der Republik und dem Kaiserreich, mit dem Degen in der Hand eine Laufbahn zu eröffnen. Bekanntlich ist die unterrichtete und aufgeklärte Jugend nicht abgeneigt, mit dem niedrigsten Grade des Soldaten zu beginnen, um zur Offiziers-Epaulette zu gelangen, und man hat häufig Jünglinge von den besten Familien, Söhne von Marschällen, Herzogen, Pairs von Frankreich in den Reihen der Armee neben den Söhnen der Bauern, ihre Pferde selbst besorgend und sich den beschwerlichsten Militärarbeiten überlassend, denselben Gesetzen, denselben Entbehrungen, derselben Disciplin, wie der gemeinste Soldat, unterworfen gesehen. Man kann sich nun denken, wie viele Ehrgeizige durch das vorherrschende Friedenssystem mißstimmt werden, und wie viele Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung unter jener Masse unterrichteter Militäre erweckt werden mußte, die sich in ihren Hoffnungen getäuscht, alle ihre Zukunftsträume bis jetzt vereitelt sahen. Jetzt ist ein großer Theil dieser freiwillig Angeworbenen in die Unteroffiziersgrade eingerückt, die fast alle von ihnen besetzt sind. Dieser Umstand ist sehr ernst; denn in Frankreich haben, bei den Alles durchdringenden demokratischen Ideen, die niederen Grade des Heeres den größten Einfluß auf den Soldaten bei politischen Krisen, weil sich zu dem Vortheil, dem gemeinen Soldaten näher zu stehen und genauer von ihm gekannt zu seyn, bei ihnen das aus einer höhern Erziehung entspringende Ansehen gesellt. Man erinnert sich, daß es diese Klasse junger, aufbrausender und nach Avancement strebender Leute war, welche die Armee 1830 desorganisirte, indem sie die meisten Offiziere beherrscht oder aus den Regimentern vertrieben hat. Auch läßt sich kaum ausdrücken, welche Besorgniß diese schlechte Stimmung der niederen Grade der Regierung, vorzüglich seit dem beklagenswerthen Vorfalle von Straßburg, bereitet.

Dieser aufbrausende Theil der Armee würde jedoch weniger gefährlich seyn, wenn er nicht bei Gelegenheit unter der Leitung von offenkundigen Chefs in den höheren Graden der Militär-Hierarchie stände. Ich spreche weniger von den Generalen, die, meistens in ihrem Physischen, wie in ihrem Geistigen, alt und abgenützt, der Regierung Pfänder der Treue gegeben zu haben scheinen, obgleich Vorgänge vorhanden sind, die diesen Pfändern kein großes Gewicht geben. Bei der gegenwärtigen Militärorganisation in Frankreich spielen aber diese Generale als moralische Autoritäten für den Geist der Armee nur eine untergeordnete Rolle. Sie sind mehr Administratoren als Truppenchefs. Die Soldaten kennen sie kaum dem Namen und dem Gesichte nach. Die wahre, wichtige Einwirkung gehört den Obersten und den Stabsoffizieren der Regimenter. Unter den Letzteren befinden sich nun die Trümmer der Loire-Armee, die in den 23 Jahren, seit sie von ihrem Kaiser getrennt sind, „nichts gelernt und nichts vergessen haben." Man erinnere sich nur, wenn es eines Beispiels bedarf, an den Vorfall in Straßburg, wo man außer dem Obersten Vaudrey noch zwei Kavallerieobersten, die im Elsaß in Besatzung waren, absetzen sah. Ich habe hier nicht zu untersuchen, welchen Antheil diese Offiziere an jenem Attentate haben mochten; erwägt man aber diese Maßregeln der Behörde, so muß man traurige Betrachtungen daraus ableiten, denn diese Offiziere gehören zu denen, welche bei der Armee sonst im schönsten Rufe und im besten Kredit standen. Was den Straßburger Vorfall selbst betrifft, so hat nicht bloß dieses von der Jury sanktionirte unerhörte Beispiel von Indisciplin und Meuterei die moralische Unordnung der Armee gesteigert, sondern es haben auch die durch den verwegenen Neffen Napoleons wieder erweckten militärischen Erinnerungen des Kaiserreichs manchen glühenden Ehrgeiz und manche unruhige Einbildungskraft neu belebt. Man denke nur an die Beifallsrufe, womit die von der Jury freigesprochenen Artillerieoffiziere in Straßburg und in allen Städten, wo sie durchkamen, empfangen wurden. Man gab ihnen zu Straßburg, zu Metz, zu Verdun, zu Nancy Bankette, wo es nicht an Toasten fehlte. Nichts kommt aber dem öffentlichen Skandal gleich, welchen der Marsch des vierten Artillerieregiments (des Regiments des Obersten Vaudrey, welches den Prinzen Louis Napoleon proklamirte) von Straßburg nach Douay darbot. In jeder Stadt zogen die Soldaten, unter das Volk gemischt, dem aufrührerischen Regiment entgegen und bewillkommneten es mit den bezeichnendsten Vivats, und als dieses Regiment zu Douay angekommen war, veranlaßten die Maßregeln der Behörden, daß nämlich 14 Offiziere und fast alle Unteroffiziere dieses Korps fortgeschickt wurden, nur neue Unordnungen und neue Skandale bei den anderen Artillerieregimentern, welchen diese Militärs einverleibt wurden. Endlich weiß man, daß diejenigen Offiziere, welche die größte Entschlossenheit bewiesen, um dem Aufstande Einhalt zu thun, darauf beständig bei ihren Korps die größten Unannehmlichkeiten erfuhren, daß unter Anderen der Anklagezeuge, Kapitän Raindre, nachdem er von seinen Kameraden von zwei oder drei Regimentern ausgestoßen war, sich gezwungen sah, bei den unregelmäßigen Truppen in Afrika Dienste zu nehmen. Solchen Thatsachen gegenüber läßt sich die Besorgniß wohl begreifen, welche der Regierung das in Masse unter den Regimentern verbreitete Bonapartistische Pamphlet bereiten mußte.

— In der Sitzung der Pairskammer vom 6. d. kam bei Gelegenheit des Budgets der Ausgaben wieder die auswärtige Politik, und insbesondere die noch unerledigte belgisch-holländische Angelegenheit, zur Sprache. Sie fand in Hrn. v. Montalembert, welchen verwandtschaftliche Verhältnisse an Belgien knüpfen, und der alles, was die Interessen dieses Landes berührt, gründlich studierte, einen sehr warmen Vertheidiger, welcher auch bei der hohen Kammer die lebhafteste Sympathie fand. Vor acht Jahren habe Belgien die 24 Artikel angenommen, indem es damals weislich sich der strengen Klausel unterzogen, welche sein Gebiet zerstückelte, indem sie ihm die Hälfte von Luxemburg und Limburg nahm. Zu derselben Zeit weigerte sich der König von Holland, sich dem Vertrag der 24 Artikel zu unterwerfen; seit acht Jahren habe er protestirt, temporisirt und auf die vermuthete Schwäche der durch die belgische Revolution begründeten neuen Ordnung der Dinge spekulirt; die Zeit habe aber seine Berechnungen getäuscht, und gegenwärtig nehme er die 24 Artikel an. Welche Folgen werde aber diese verspätete Annahme haben? sey Belgien durch die Einwilligung des Königs Wilhelm streng genommen gebunden; lebe der Vertrag der 24 Artikel gegenwärtig in seiner ganzen Kraft wieder auf; sey er noch bindend für Belgien? — Alle diese Fragen entschied Hr. v. Montalembert zu Gunsten Belgiens. Seiner Meinung nach hat die hartnäckige Weigerung des Königs von Holland Belgien von seiner ursprünglichen Annahme entbunden; die Zeit hat die Lage der kontrahirenden Theile verändert, und neue Interessen geschaffen, kurz: es sey ein neuer Zustand eingetreten.

Der Präsident des Konseils und Minister der auswär-

tigen Angelegenheiten, Graf Mole, glaubte in dem Augenblick, wo die Konferenz sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen im Begriff sey, sich darüber seinerseits nicht auslassen zu dürfen, erklärte übrigens, daß er sich nie gegen Belgien aussprechen würde, wobei er an dasjenige erinnerte, was er unter seinem ersten Ministerium für dieses Land gethan habe. —

Spanien.

Die Quotidienne will auch von Vortheilen wissen, welche die Karlisten in Katalonien davon getragen. Die 4. Brigrade der Armee der Königin sey nämlich in einen Hinterhalt gefallen und von den Karlisten unter den Befehlen des Generals Sarasa fast ganz vernichtet worden. Darauf habe dieser General die Stadt Barbara angegriffen und sich derselben nach einem leichten Widerstande bemächtigt. Baron v. Meer, welcher im Lager von Taragona davon Nachricht erhalten, sey in Eilmärschen nach Alcover aufgebrochen, dort aber kräftig zurückgewiesen und zum Rückzuge genöthigt worden, auf welchem er durch die Freikorps sehr gelitten habe.

— Aus St. Sebastian vom 27. Juni schreibt man: Munagorri ist jetzt in der Nähe von St. Jean de Luz. Es sind wieder 140 Navarreser zu ihm gestoßen. 22 karlistische Offiziere haben sich erboten, unter gewissen Bedingungen mit ihrer Mannschaft sich mit ihm zu vereinigen. Die Desertion nimmt immer mehr zu.

Redakteur: L. Stahl.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Gast- und Schenkwirthe ihre Gewerbe aus einem Hause in das andere verlegen, ohne hiezu von mir die Erlaubniß erhalten zu haben. Gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muß indessen ebensowohl zur Verlegung als zur Etablirung eines solchen Gewerbes meine spezielle Erlaubniß eingeholt werden und ich fordere daher Jeden, der ein Gewerbe als Gast- oder Schenkwirth neu anfangen, oder ein solches aus einem Hause in ein anderes verlegen will, hierdurch auf, sich recht zeitig wegen der dazu nöthigen Concession bei mir persönlich zu melden, und bemerke, daß ich die Zuwiderhandelnden ohne Weiteres auf den Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1835 gerichtlich verfolgen werde.

Düsseldorf den 22. Juni 1838.

Der Oberbürgermeister v. Fuchsius.

Die Instandsetzung der Dächer von drei Stallgebäuden und zwei Thürmen der Kaserne zu Benrath, veranschlagt zu 557 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., soll im Wege der Submission dem mindestfordernden qualificirten Dachdeckermeister zur Ausführung übertragen werden, und ist hierzu ein Termin auf Montag den 16. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, im Geschäftslokal der unterzeichneten Verwaltung in der Kaserne zu Benrath, anberaumt, welches mit dem Hinzufugen hiermit bekannt gemacht wird, daß die Kostenanschläge und Bedingungen, welche der Entreprise zum Grunde gelegt sind, zur Einsicht bereit liegen.

Düsseldorf den 5. Juli 1838.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Auf Anstehen der Erben Schäfer zu Bilk wird der unterzeichnete Notar Dienstag den 17 Juli 1838, Nachmittags 2 Uhr, in der Wohnung des Wirthes Strücker zu Bilk, folgende Früchte öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, nämlich:

1) ¾ Morgen Weizen, 2) 3½ Morgen Roggen, 3) 2½ Morgen Hafer, sodann noch Kartoffeln und Klee, alle im Bilkerfelde im sogenannten Kirchfelde stehend;
4) ½ Morgen Hafer und ½ Morgen Korn, stehend auf der Parzelle im Kirchfelde, welche an Königs und an den Feldweg nach dem Fechelshof grenzt.!

Düsseldorf den 10. Juli 1838.

Coninx.

Länderei- und Holzverkauf auf Bilker-Gemark.

Auf Anstehen des Vorstandes der Kirche und Pastorat zu Bilk und auf den Grund einer Autorisation der erzbischofl. Behörde zu Cöln vom 25. Januar d. J. so wie der königl. Regierung zu Düsseldorf vom 24. Februar d. J. sollen die nachstehenden auf der Bilker Gemarke gelegenen Waldparzellen, so wie circa 96 auf diesen Parzellen stehende Eichen

am Donnerstag den 23. August d. J. Morgens 9 Uhr

in der Wohnung des Wirthes Herrn Anton Kux zu Bilk öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, nämlich:

I. der Pastorat zu Bilk gehörige Stücke.

a. Parzelle 124 im offenen Wald, gränzend langseitig an Lygens und Bilker Kirche, vorhäuptig an den Gemarkenweg und Blumhoffer, groß 11 Morg. 65 R. 30 F.
b. Parzelle 68 im Zuschlage, gränzend an Kirche zu Bilk, Weymar, Gangell, Erben Beuth, Baumeister und Ingenhoven, groß 6 Morg. 58 R.

II. der Kirche zu Bilk gehörige Stücke.

c. Parzelle 125 im offenen Busche, gränzend langseitig an Pastorat zu Bilk und Kürten, vorh. an den Gemarkenweg und Blumhoffer, groß 34 M. 15 R. 70 F.
d. Parzelle 80 im Zuschlage, gränzend langs. an Erben Sterken und Baumeister, vorh. an Gemarkenweg, groß 12 M. 116 R.
e. Parzelle 69 im Zuschlage, gränzend an einen Gemarkenweg, Pastorat zu Bilk, Eikeler und Heidelkamp, groß 6 Morgen 58 Ruthen.

Die Parzellen b und e sind gerottet.

Taxe und Bedingungen liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Düsseldorf 16. Juni 1838.

Coninx, Notar.

Großer Manufaktur-Waaren-Verkauf.

Heute Mittwoch den 11. dies. Fortsetzung des großen Manufakturwaaren-Verkaufs im Saale des Herrn Peter Bender, Bolkerstraße.

H. Pollitz.

Verkauf der Angerorter Mühle.

Dienstag den 17. Juli, Morgens 9 Uhr, wird im Hause des Hrn. Ingelberg zu Huckingen, die auf dem wasserreichen Angerbache, bei dem Hause Angerort, gelegene Mahl- und Gerstenschäl-Mühle verkauft werden.

Todes-Anzeige.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsern vielgeliebten Gatten, Vater und Schwiegervater, den Königlichen Kriegsrath und Rendanten des Montirungs-Depots, Johann Gottlieb Richter, gestern Abend um 7½ Uhr, nach mehrmonatlichen Leiden, an einer Brustkrankheit in seinem 60. Lebensjahre von hier abzurufen. Zwar ergeben in den Willen des Höchsten, jedoch mit tiefbetrübtem Herzen zeigen wir diesen für uns so unersetzlichen Verlust, Freunden und Bekannten des Verblichenen, von der aufrichtigen Theilnahme uns überzeugt haltend, ergebenst an.

Düsseldorf den 10. Juli 1838.

Die hinterbliebene Wittwe, Kinder und Schwiegersohn.

Concert-Anzeige.

Heute Mittwoch den 11. Juli, großes Militär-Garten-Concert im Lokal des Herrn A. Becker.

Entre à Person 5 Sgr., Familie 10 Sgr. Anfang 5½ Uhr.

C. Klotz.

Cocos - Nuss - Oel - Soda - Seife

von

***Treu & Nuglisch* in *Berlin* und *Wien*.**

Diese aus gereinigtem Cocosnuss-Oel und Soda bereitete Seife, ist nicht allein als ganz vorzüglich für die Haut, welcher sie eine besondere Zartheit, Weiche und Weisse ertheilt, zu empfehlen, sondern ist ebenfalls ein sicheres Mittel gegen Flechten, Hautausschläge, Sommerprossen u. s. w., und kann um so sicherer benutzt werden, da die Substanzen derselben unter keinen Umständen nactheilig wirken können. Zu Bädern, sowohl für Erwachsene als für die kleinsten Kinder, lässt dieselbe nichts zu wünschen übrig, da sie die Pores offen hält, die Ausdünstung der Haut befördert, und einen solchen Schaum gibt, wie von keiner andern Seife zu erwarten ist. Der Gebrauch wird übrigens die beste Empfehlung seyn.

Diese Seife ist zu haben das Stück zu 5 Sgr. bei W. Lindemann, Flingerstrasse.

Wein.

Zu den bevorstehenden Kirmestagen empfehle ich meine Moselweine und Bleicharte. Durch bedeutende Einkäufe bin ich nicht nur in den Stand gesetzt, Weine der besten Lagen und der vorzüglichsten Jahrgänge, sondern auch geringere Sorten anbieten zu können. Zu 5 bis 12 Sgr. im Hause die Flasche und außer demselben das Quart. Faßweise billiger.

W. Bormacher, Rheinörtchen.

☞ Heppinger Wasser frische Füllung, per Krug zu 1 Sgr. 10 Pf. bei

B. B. Kluth, Kurzestraße.

Aechte ostindische Schwimmhosen zu einem billigen Preise zu haben bei

Heinrich Richter am Markt.

---

[386] Es steht ein completter Spezerei- und Ellenwaaren-Laden billig zu verkaufen. Die Expedition d. Bl. sagt wo.

---

[387] Ein weißer, 2 Jahr alter Ziegenbock ohne Hörner, zum Fahren für Kinder gut abgerichtet, steht mit oder ohne Geschirr zu verkaufen. Wo, sagt die Expedition d. Bl.

---

[388] Vergangenen Freitag den 6. d. M. ist vom Jägerhofe durch den Hofgarten, die Allee bis zum Karlsplatze eine goldene Tuchnadel verloren worden. Der Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine gute Belohnung in der Expedition d. Ztg. abzugeben.

Der Pfandschein Nr. 20881 vom 13. Juni d. J. ist verloren, vor dessen Ankauf gewarnt wird.

---

[382] Ein gebildetes Frauenzimmer von sehr achtungswerther Familie sucht eine Stelle als Gesellschafterin; auf eine freundschaftliche Behandlung würde hauptsächlich gesehen werden. Näheres auf portofreie Anfragen unter den Buchstaben A. C. bei der Expedition dies. Blattes.

Ecke der Mittel- und Grabenstraße Nr. 718 ist ein möblirtes Zimmer nebst Alkove zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Bergerstraße Nr. 1182 steht die zweite Etage an eine einzelne Person oder stille Familie zu vermiethen.

Düsseldorf, gedruckt in der Stahl'schen Buchdruckerei, Gravenstraße Nr. 794 D.